

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**HARDER logistics-AGB**") gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über die Erbringung von Leistungen sämtlicher Art im Logistikbereich (die „**Logistikleistungen**“) durch die HARDER logistics GmbH & Co. KG, oder ihre Rechtsnachfolger (die „**HARDER logistics**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (der „**Auftraggeber**“) im Rahmen von Fracht-, Speditions-, Lager-, Verlagerungs-, industriellen De- und Remontage-, Umzugs- oder sonstigen Verträgen im Bereich der Logistik (die „**Logistikverträge**“).
- (2) Soweit die HARDER Logistics-AGB nichts Abweichendes regeln, gelten ergänzend die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (die „**ALB**“) für die Logistikleistung der Lagerung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aktenlagerung (die „**AGB-Akten**“) für die Logistikleistung der Lagerung von Akten und anderen in diesem Zusammenhang stehenden Gegenstände und in allen anderen Fällen ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (die „**ADSp**“) und, soweit diese für logistische Leistungen nicht gelten, die Logistik AGB des Deutschen Speditions und Logistikverbandes e.V. (die „**DSLVL Logistik-AGB**“), jeweils in ihrer neuesten Fassung.
- (3) Für Angebote der HARDER logistics, Logistikverträge der HARDER logistics mit dem Auftraggeber und einzelne Bestellungen gelten ausschließlich die HARDER logistics-AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die HARDER logistics-AGB kommen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen HARDER logistics und dem Auftraggeber auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- (4) Der Geltung entgegenstehender oder von den HARDER logistics-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, es sei denn, HARDER logistics hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die HARDER logistics-AGB gelten auch dann, wenn HARDER logistics in Kenntnis entgegenstehender oder von den HARDER logistics-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eine Logistikleistung vorbehaltlos ausführt.
- (5) Die jeweils aktuelle Fassung der HARDER logistics-AGB und der ALB, der ADSp, der AGB-Akten sowie der DSLVL Logistik-AGB sind unter www.lharder-logistics.com abrufbar oder können von dem Auftraggeber bei HARDER logistics per E-Mail unter info@lharder-logistics.com angefordert werden.
- (6) Die Preislisten von HARDER logistics können bei HARDER logistics per E-Mail unter info@harder-logistics.com angefordert werden.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Änderungen

(1) Angebot, Vertragsschluss, Informationspflicht

- a. Angebote von HARDER logistics sind freibleibend.
- b. Ein Logistikvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von HARDER logistics oder - wenn HARDER logistics ein verbindliches Angebot mit zeitlicher Befristung schriftlich abgegeben hat - mit fristgerechter schriftlicher Annahme durch den Auftraggeber zustande. Der Auftraggeber ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden. Zur Wahrung der Schriftform nach Ziffer 2 (1) b. Satz 1 genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- c. Der Auftraggeber hat HARDER logistics alle für die Ausführung der Logistikleistungen erforderlichen Informationen in seinem Angebot oder seiner Annahme anzugeben.

(2) Vertragsinhalt, Nebenabreden

- a. Die Art, der Umfang und die Leistungszeiten der Logistikleistungen werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von HARDER logistics nebst Anlagen abschließend bestimmt.
- b. Nebenabreden und Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Bestätigung in Textform von HARDER logistics.

3. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

(1) Preise

- a. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Logistikvertrages gültigen Preisliste der HARDER logistics. Für die Preisliste gilt Ziffer 1 (6) der HARDER logistics -AGB. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder einer gesonderten textförmlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- b. Liegt der Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist HARDER logistics berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis der Leistung in dem Umfang anzupassen, wie es aufgrund der außerhalb der von HARDER logistics kontrollierbaren Kostenentwicklung (z. B. Vorleistungskosten, Wechselkursschwankungen, Energiekosten, Steuern/Abgaben, Zoll und Gebührenänderungen etc.) angemessen ist. Bei Rahmenverträgen, die Preisvereinbarungen enthalten, beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages.
- c. Die Umsatzsteuer wird von HARDER logistics in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- d. Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von HARDER logistics zusätzlich berechnet. Für die Preisliste gilt Ziffer 1 (6) der HARDER logistics -AGB.
- (2) Zahlungsweise**
- a. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen sofort nach Rechnungszugang bei dem Auftraggeber und Ausführung der Logistikleistung zur Zahlung fällig.
- b. Abweichend von Ziffer 3 (2) a. gilt für die Fälligkeit der Zahlungen für die Logistikleistungen der Umzüge und der Lagerung folgendes:
- (i.) Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen für die Logistikleistungen der Umzüge sofort nach Rechnungszugang bei dem Auftraggeber und (i.) bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung des Umzugsgutes oder (ii.) bei Auslandstransporten vor dem Beginn der Verladung zur Zahlung fällig.
- (ii.) Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, ist die Vergütung für die monatliche Logistikleistung der Lagerung (monatliches Lagergeld) auch ohne besondere Rechnungserteilung im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- c. Skonto wird nur nach den am Tage der Rechnungsstellung vereinbarten Sätzen gewährt, wenn (i.) dies in Textform vereinbart wurde, (ii.) sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind, (iii.) keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen und (iv.) der Auftraggeber an dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Direct Debit B2B) nach Erteilung eines Abbuchungsauftrages teilnimmt. Skonti werden nicht auf Zahlungen per Scheck oder Wechsel gewährt.
- d. HARDER logistics behält sich die Annahme von Schecks und Wechseln für jeden Einzelfall vor. Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto von HARDER logistics als erfolgt. Kosten, welche durch Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, insbesondere Diskont-, Wechsel- oder Stempelkosten sowie Bankspesen, hat in vollem Umfang der Auftraggeber zu tragen.
- e. HARDER logistics behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie dem Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, jede weitere Ausführung von Logistikleistungen an den Auftraggeber davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit leistet. Hierfür kann HARDER logistics dem Auftraggeber eine angemessene Frist setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann HARDER logistics die Erfüllung aller noch offenen Logistikleistungen verweigern und von allen mit dem Auftraggeber geschlossenen Logistikverträgen zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte von HARDER logistics bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.
- f. HARDER logistics behält sich ferner vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen für die Logistikleistung der Umzüge den Transport des Umzugsgut anzuhalten oder nach der Beförderung des Umzugsgutes dieses auf Kosten des Auftraggebers bis zur Zahlung der Vergütung für die Logistikleistung des Umzuges und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen erforderlichen Aufwendungen einzulagern.
- (3) Zahlungsverzug**
- a. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. HARDER logistics bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- b. Verzug des Auftraggebers tritt auch ohne Mahnung 14 Tage nach Rechnungszugang beim Auftraggeber und Ausführung der Logistikleistung ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel in Textform vereinbart wurde.
- 4. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HARDER logistics anerkannt sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) HARDER logistics ist es gestattet, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- (4) Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen des Auftraggebers gegen HARDER logistics bedarf der vorherigen Zustimmung von HARDER logistics in Textform.
- 5. Verpackungsbehältnisse**
- (1) Stellt der Auftraggeber Verpackungsbehältnisse, die sich im Eigentum oder in der Organisationsverantwortung des Auftraggebers befinden, zur Ausführung der Logistikleistungen von HARDER logistics zur Verfügung, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Verpackungsbehältnisse jeweils rechtzeitig vor den anstehenden Terminen der Ausführung der Logistikleistungen in ausreichender Menge und den qualitativen Anforderungen des Auftraggebers entsprechend

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- am Ort der Ausführung der Logistikleistungen für HARDER logistics kostenfrei bereitstehen.
- (2) Mehrkosten, welche im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Beistellung von Verpackungsbehältnissen gemäß vorstehender Ziffer 5 (1) entstehen, kann HARDER logistics vollumfänglich vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 6. Durchführung der Logistikleistung des Umzuges**
- Die nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffer 6 finden ausschließlich für die Logistikleistungen der Umzüge Anwendung.
- (1) Beiladungstransport**
- Die Logistikleistung des Umzuges darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden.
- (2) Transportsicherung, Hinweis- und Prüfpflicht des Auftraggebers, Abholung des Umzugsgutes**
- a. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart habe, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Umzugsgut zu verpacken
- b. Zur Überprüfung der Verpackung, die der Auftraggeber vorgenommen hat, ist HARDER logistics nicht verpflichtet.
- c. Gehört gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle) zum Umzugsgut, ist der Auftraggeber verpflichtet, HARDER logistics rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- d. Bei Abholung des Umzugsgutes durch HARDER logistics ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand mitgenommen oder stehen gelassen wird.
- 7. Leistungszeiten, Termine, Fristen**
- (1) Leistungszeiten, Termine und Fristen für die Erbringung der Logistikleistungen sind für HARDER logistics nur dann verbindlich, wenn diese in den Logistikverträgen in Textform als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Leistungszeiten, Termine und Fristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung etwa erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie der Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber und/oder die Leistung einer etwa geschuldeten Anzahlung durch den Auftraggeber.
- (3) Die Ausführung der Logistikleistungen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch HARDER logistics verschuldet.
- Bei höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von HARDER logistics liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Epidemie, Pandemie, behördliche Anordnungen, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Auftraggeber für die Ausführung einer Logistikleistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich HARDER logistics mit der Ausführung einer Logistikleistung bereits im Verzug befindet. HARDER logistics wird dem Auftraggeber derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.
- (5) Kommt HARDER logistics aus Gründen, die HARDER logistics zu vertreten hat und die nicht in Ziffer 7 (4) bezeichnet sind, mit der Vertragserfüllung bezüglich einzelner Logistikleistungen in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des auf den verzögerten Teil der Logistikleistung entfallenden Teiles des Preises für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch in der Summe auf 5 % des auf den verzögerten Teil der Logistikleistung entfallenden Teiles des Preises. HARDER logistics bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Verzugschaden im Einzelfall entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Ziffer 7 (5) Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung, sofern auf die Rechtsbeziehung zwischen HARDER logistics und dem Auftraggeber das (i.) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“), (ii.) Übereinkommen über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B („CIM“), (iii.) Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt („CMNI“), (iv.) Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“) oder sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften Anwendung finden.
- (6) Wird die Ausführung einer Logistikleistung auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so ist HARDER logistics berechtigt, nach Anzeige der Leistungsbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der verzögerten Logistikleistung für jeden Monat der Verzögerung, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. HARDER logistics ist dessen ungeachtet berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig ihre Logistikleistungen zu erbringen und gegenüber dem Auftraggeber mit entsprechend verlängerten Fristen die Logistikleistungen auszuführen. Macht HARDER logistics von

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ihrem Recht der anderweitigen Ausführung der Logistikleistung Gebrauch, ist HARDER logistics berechtigt, vom Auftraggeber Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen. (3)

8. Gewährleistung für Logistikleistungen der Montage, De- und Remontage, Verjährung der Gewährleistungsansprüche

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffer 8 finden ausschließlich auf die Gewährleistung für Logistikleistungen der Montage-, De- und Remontage Anwendung (die „**Logistikleistungen-Montage**“)
- (2) Die Gewährleistungspflicht von HARDER logistics für die Logistikleistungen-Montage ist auf die Nachbesserung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Das Recht auf Schadensersatz bestimmt sich nach Maßgabe der **Ziffer 9**.
- (3) Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung (des Preises) oder Rückgängigmachung des Logistikvertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn hegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens HARDER logistics ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist. (4)
- (4) Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für die Logistikleistungen-Montage verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind. (5)

9. Haftung, Haftungsbegrenzung, Verjährung

- (1) HARDER logistics haftet dem Grunde nach nur für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HARDER logistics, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für Schäden, für die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgesehen ist.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HARDER logistics nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer

Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung von HARDER logistics der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der hierfür bestehenden Versicherung von HARDER logistics, die € 2,2 Mio. beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart ist, insbesondere sich aus den ADSp, den AGB-Akten oder den DSLV Logistik-AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung eine geringere Haftung ergibt.

Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, indem die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränkt wird.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus und im Zusammenhang mit den Logistikverträgen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

Sofern auf die Rechtsbeziehung zwischen HARDER logistics und dem Auftraggeber das **(i.)** CMR, **(ii.)** CIM, **(iii.)** CMNI oder **(iv.)** Montrealer Übereinkommen Anwendung findet, findet Ziffer 9 (1) bis (4) auf den gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Zerstörungen oder Beschädigungen des zu transportierenden Gutes sowie für Überschreitungen der Lieferfrist keine Anwendung. Es gelten insoweit die Bestimmungen des CMR, CIM, CMNI und des Montrealer Abkommens.

10. Vertraulichkeit

- (1) HARDER logistics und der Auftraggeber (die „**Parteien**“) verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche ihnen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Geschäftsbeziehung bekannt werden (die „**Vertraulichen Informationen**“), geheim zu halten (die „**Vertraulichkeitsverpflichtung**“). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit die davon betroffene Partei vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, Unterlagen und Kenntnisse, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung durch die jeweils andere Partei nachweisbar bereits allgemein bekannt waren oder ohne Bruch dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Weiterhin bezieht sich diese Vertraulichkeitsverpflichtung

nicht auf die Weitergabe von Unterlagen und Information, die zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen notwendig ist.

- (2) Die Verwendung, Speicherung und Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch die Parteien ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (3) Die Parteien werden die sich gemäß Ziffer 9 ergebenden Verpflichtungen auch sämtlichen Arbeitnehmern, Vertretern, beauftragten Dritten, Beratern und Rechtsnachfolgern auferlegen.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet. Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder diese auf Wunsch der anderen Partei zu vernichten und dieser die Vernichtung nachzuweisen.
- (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit Vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt geworden sind; sie gilt jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten Vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

11. Abbildungen, Zeichnungen, Unterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich HARDER logistics sämtliche Eigentums- und sonstigen Schutzrechte vor. Dritten dürfen diese nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber bedarf vor ihrer Weitergabe an Dritte der ausdrücklichen Zustimmung von HARDER logistics in Textform.

12. Sonstiges

(1) Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen HARDER logistics und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

(2) Gerichtsstand

Für sämtliche vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die für Neu-Ulm örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag

geber keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) Elektronische Datenverarbeitung

Der Auftraggeber willigt ein, dass HARDER logistics seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

Stand 09/2021